

Den Landesangehörigen des Fürstenthums steht die dienstliche Laufbahn bei dem gesammten Königlich Preussischen Postwesen in gleicher Weise offen, wie den Preussischen Staatsangehörigen. Bei Anstellung im Preussischen Staatsdienste ist jedoch zuvorige Entlassung aus dem Fürstlich Meussischen Untertanenverbande erforderlich.

Im Uebrigen treten die Landesangehörigen, welche im Königl. Postdienste beschäftigt oder innerhalb des Fürstenthums im Königl. Postdienste angestellt werden, hiedurch nicht aus dem Fürstlich Meussischen Untertanenverbande; eben so wenig verlieren die bei den Poststellen im Fürstenthum angestellten Preussischen Untertanen und deren Angehörige ihr Preussisches Staatsbürgerrecht; dieselben haben die hiermit verknüpften Rechte und Pflichten an ihrem Primatsoorte im Königreich auszuüben resp. zu erfüllen, haben jedoch während ihrer Anstellung im Fürstenthum die in diesem gesetzlich und ortsstatutenmäßig bestehenden Staats- und Gemeinde-Abgaben in derselben Weise wie die Fürstlichen Staatsbeamten zu entrichten und sind den Polizei-, Civil- und Criminal-Gesetzen, sowie den Gerichten am Orte ihrer Anstellung unterworfen.

Zu Betreff der Disciplinar-Gerichtbarkeit sind lediglich die Bestimmungen des nachfolgenden Artikel 5 maßgebend.

Den Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes über ein gemeinsames Indigenat soll durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nicht präjudicirt werden.

Artikel 5.

Auf alle diese Beamte zc. sind die für die Königlich Preussischen Postbeamten zc. geltenden Gesetze und Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Bestellung von Cautionen, der Pensionirung und der Theilnahme an der Königlich Preussischen Wittwenkasse anwendbar; ebenso die im Königl. Postdienste bestehenden Vorschriften über die Disciplin und die Ausübung der Disciplinargerichtbarkeit.

Die hierbei ausgesprochenen Strafen werden, soweit es zu deren Vollstreckung der Beihilfe der Fürstlichen Behörden bedarf, von diesen auf Requisition des Königl. Ober-Post-Directors vollzogen.

Die Fürstliche Regierung wird die Verkündigung der die obigen Verhältnisse betreffenden, ihr zu diesem Zwecke mitzutheilenden Gesetze und Verordnungen thunlichst vor Ablauf des Monats Juni cr. bewirken.

Artikel 6.

Die gegenwärtig bei den Poststellen im Fürstenthum von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis angestellten Beamten zc. werden in den Königlich Preussischen Postdienste mit ihren damaligen Dienstbezügen und erworbenen Ansprüchen, so